

**Verordnung
betreffend Einführung des Bundesgesetzes
über die Gleichstellung von Frau und Mann**

vom 28. Mai 1996¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

in Vollziehung des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann vom 24. März 1995 (Gleichstellungsgesetz, GlG)²⁾ sowie gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zuständigkeit, Organisation

§ 1

Zuständigkeit

¹⁾ Für obligationenrechtliche Arbeitsverhältnisse sowie für öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse des Kantons besteht eine Schlichtungsstelle, deren sachliche Zuständigkeit sich nach dem Bundesrecht richtet.⁴⁾

²⁾ Die örtliche Zuständigkeit der Schlichtungsstelle bestimmt sich nach Art. 343 Abs. 1 OR⁵⁾.

§ 2

Organisation

¹⁾ Die Schlichtungsstelle besteht aus der Präsidentin, dem Vizepräsidenten sowie sechs weiteren Mitgliedern.

²⁾ Die Volkswirtschaftsdirektion⁶⁾ stellt die Sekretärin oder den Sekretär der Schlichtungsstelle.

¹⁾ GS 25, 275

²⁾ BBl 1995 II 382

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2000 (GS 26, 703); in Kraft am 1. Jan. 2001.

⁵⁾ SR 220

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

216.5

§ 3

Wahl

¹ Der Regierungsrat wählt die Präsidentin und den Vizepräsidenten.

² Er wählt die weiteren Mitglieder der Schlichtungsstelle nach Konsultation der Organisationen der Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberschaft und derjenigen Organisationen, die nach ihren Statuten die Gleichstellung von Frau und Mann fördern.

³ Er achtet dabei auf eine paritätische Zusammensetzung und eine angemessene Vertretung von Frau und Mann.

§ 4

Paritätische Zusammensetzung

¹ Die Schlichtungsstelle amtet in Dreierbesetzung.

² Die Zuweisung der Geschäfte und die Zusammensetzung der Schlichtungsstelle erfolgt durch die Präsidentin. Dabei sind die gleichen Grundsätze wie bei der Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle zu beachten.

§ 5

Entschädigung

Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden gestützt auf das Gesetz über die Besoldung der Behörden, Beamten und Angestellten im Nebenamt¹⁾ gleich wie die Mitglieder der Schlichtungsbehörde in Mietsachen²⁾ entschädigt.

§ 6

Aufsicht

¹ Die Schlichtungsstelle untersteht der Aufsicht des Regierungsrates und ist der Volkswirtschaftsdirektion³⁾ unterstellt.

² Die Schlichtungsstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

¹⁾ BGS 154.22

²⁾ BGS 216.3

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191)

2. Abschnitt Verfahren

§ 7

Grundsätze

¹ Die Präsidentin oder der Vizepräsident setzt die Verhandlungstermine fest und trifft alle zur Durchführung der Verhandlung erforderlichen Anordnungen.

² Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist mündlich und nicht öffentlich.

³ Das Verfahren bestimmt sich nach § 127 der Zivilprozessordnung über das summarische Verfahren¹⁾.

⁴ Zur Abklärung des Sachverhalts sind von Amtes wegen die erforderlichen Beweiserhebungen durchzuführen. Hierfür gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung¹⁾.

§ 8

Rechtsfolgen

¹ Eine Einigung der Parteien ist dem gerichtlichen Vergleich gleichgestellt.

² Kommt keine Einigung zustande, hält die Schlichtungsstelle das Nichtzustandekommen fest und weist auf die Klagemöglichkeit gemäss § 9 dieser Verordnung hin.

³ Bleibt die klägerische Partei der Verhandlung unentschuldigt fern, ist das Rechtsbegehren vorläufig abzuschreiben. Bei unentschuldigtem Ausbleiben der beklagten Partei wird das Nichtzustandekommen einer Einigung festgestellt.

§ 9

Klageeinreichung

¹ Klage kann erst nach der Durchführung des Schlichtungsverfahrens erhoben werden und ist, ohne Vermittlungsverfahren vor dem Friedensrichter (§ 70 ZPO¹⁾), spätestens drei Monate nach dessen Abschluss einzureichen (Art. 11 Abs. 2 und 3 GIG)²⁾.

² Artikel 11 Abs. 5 des Gleichstellungsgesetzes²⁾ bleibt vorbehalten.

¹⁾ BGS 222.1

²⁾ BB1 1995 II 382

216.5

§ 10

Verfahren vor dem Kantonsgericht

¹ Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden¹⁾.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das beschleunigte Verfahren von § 58 der Zivilprozessordnung²⁾ unter Vorbehalt von Art. 12 des Gleichstellungsgesetzes³⁾.

3. Abschnitt

Schlussbestimmung

§ 11

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

¹⁾ BGS 161.1

²⁾ BGS 222.1

³⁾ BBl 1995 II 382